ben durfe, als bis sich der Todtenbeschauer durch eigne Bahrnehmung von dem nicht zu bezweifelnden Dasein jenes Kennzeis chens überzeugt habe. Alle übrigen Borschriften der Instruction werden diesem Fundamentalgrundsate untergeordnet und auf dessen gehörige Durchführung berechnet sein mussen.

Im Berichte heißt es:

Die Deputation hat gegen die g. felbst nichts, wohl aber gegen die damit in Verbindung stehenden gg. 9. und 11. der Instruction der Todtenbeschauer zu erinnern, und trägt das her darauf an: den g. 6. unter Vorbehalt der Erinnerung gegen g. 9. und 11. der gedachten Instruction anzunehmen.

Bu S. 8. schlägt die Deputation vor, die S. 8. unter Bor= behalt des Untrags, welcher zur Instruction der Todtenbe=

ichauer S. 9. gestellt worben, anzunehmen.

Staatsminister Noftig und Sanckendorf: Ich weiß nicht, ob es die Absicht der geehrten Kammer ist, über diese SS. mit Vorbehalt abzustimmen.

Referent Burgerm. Dehner: Ich glaube ja.

Staatsminister Nostig und Janckendorf: Einfacher wurde es sein, die hier einschlagenden SS. der Ausführungsverordnung und der Instruction gleich mit zur Erwägung zu
ziehen, damit auf diese Weise der erste Abschnitt des Gesetzes,
welcher von der Todtenschau handelt, vollständigt erledigt
wird; doch habe ich dies lediglich anheim zu stellen.

Referent Burgermeister Wehner: Ich follte glausben, daß die §g. zur Discuffion gebracht werden konnten, weil der Vorbehalt genügt.

Prafibent v. Gersdorf: Unter biesen Umstanden wurde ich, denn man kann wohl das Bedenken fur beseitigt erachten, die Frage stellen: ob die Kammer die §. 6. des Gesetzentwurfs unter Borbehalt der Erinnerung gegen die §§. 9. und 11. ans zunehmen gemeint sei? — Geschieht einstimmig. —

Die §. 7. bes Gefegentwurfes lautet:

§. 7. Uebertretungen der dem Todtenbeschauer obliegenden Dienstpflichten werden, sofern sie sich zur polizeilichen Cognition eignen, je nach Maßgabe der Verschuldung, mit Geldstrafen bis zu Zehn Thalern — und mit Gefängnißstrafe bis zu Vierzehn Tagen geahndet.

Die Motiven hierzu lauten fo:

Te weniger der 3weck der polizeilichen Todtenschau zu ersteichen steht, wenn nicht auf punktliche Ersullung der den Todstenbeschauern obliegenden Dienstpflichten gerechnet werden kann, um so mehr gehören angemessene Strafbestimmungen für etswaige Uebertretungsfälle zur Bollständigkeit des Gesetzes, so sehr sich im Uebrigen auch erwarten läßt, daß der Fall ihrer Anwensdung nicht häusig eintreten werde.

Die Deputation hat bei diefer g. nichts zu ermahnen gehabt.

Prafibent v. Gersborf: Ich habe bemnach bie Rammer zu fragen: ob fie die g. 7. des Gesetzentwurfes annehme? — Geschieht einstimmig. —

§. 8. In benjenigen Fällen, in welchen die gerichtliche Aushebung ober Obduction eines Leichnams stattsinden muß, hat der dabei zuzuziehende Gerichtsarzt zugleich die Stelle des Todtenbeschauers zu vertreten, und sich daher insoweit nach der §. 6. erwähnten Instruction zu richten.

Ebenso liegt in offentlichen Landesanstalten, Straf-, Corrections-, Waisen-, Irrenhäusern, in Hospitalern, Urmen - und Krankenhäusern die Verrichtung der gesetzlichen Todtenschau dem Hausarzte oder Hauswundarzte ob.

Die Motiven biergu lauten:

Da die im S. erwähnten Fälle sämmtlich solche sind, wo ohnehin die Concurrenz eines verpflichteten Arztes oder Wundsarztes einzutreten hat, so haben sie von der regelmäßigen Wirkssamkeit des Bezirkstodtenbeschauers unbedenklich ausgenommen und die Obliegenheiten des letztern für die bezüglichen Fälle auf die betheiligten Medicinalbeamten oder Anstaltsärzte übertragen werden können.

Im Berichte heißt es:

Bu S. 8 schlägt die Deputation vor, den S. 8 unter Borbehalt des Untrags, welcher zur Instruction der Sodtenbeschauer S. 9 gestellt worden, anzunehmen.

Referent Burgerm. Wehner: Es steht von Seiten der Deputation nichts zu erinnern, aber es ist ein Amendement zu der g. eingegangen. Herr Burgerm. Gottschald bemerkt namlich, es wurde noch hinzuzusügen sein: "Sowohl bei Obduction und Section hat der zugezogene Gerichtsarzt und der betreffende Haus und Hauswundarzt die Todtenschau ex officio zu übernehmen."

Burgermeister Starke: Ich muß das Amendement als das meinige vindiciren, und sinde eine Unbilligkeit darin, wenn dem zu einer Obduction requirirten Arzt noch für die Ausübung des Officii als Todtenbeschauer eine besondere Gesbühr verabreicht werden soll, weil die Natur des Geschäfts der Obduction schon die Verpflichtung in sich saßt, sich über den wirklichen Tod des ausgefundenen Körpers zu erklären. Ebensokönnen dem Hauss oder Hauswundarzte in den bemerkten Fällen besondere Gebühren wohl nicht verabreicht werden, weil sie durch das beziehende Salair schon für das auch jest ausgeshabte Officium als Todtenbeschauer honorirt werden.

Prafibent v. Gersborf: Ich frage also die Kammer: Db fie ben Antrag des Herrn Burgermeister Starke unterstute? — Geschieht ausreichend. —

Referent Burgermeister Wehner: Es ist also, wenn ich recht verstanden habe, beantragt worden, daß die Gerichts- und Hausarzte für die Todtenschau nichts zu fordern haben sollen, und ich gestehe, wenn ein Arzt, der zur Obduction zugezogen würde, auch zur Todtenschau genommen wird, so ist das doch eine besondere Mühe, warum soll er dafür nicht bezahlt wer- den? Es können dabei noch ganz andere Mühen obwalten, er kann vielleicht auch noch ein Zeugniß über die stattgehabte Obduction ausstellen mussen u. s. w.

Burgermeister Starke: Diese Bemühung liegt indirect mit in der Verpflichtung, welche ihnen die Obduction geschärft auflegt.

Referent Burgermeister Wehner: Das muß ber Liqui: bation ber Aerzte überlassen bleiben und scheint nicht in eine gesetliche Bestimmung zu gehören. Wenn man folche Ginzel-